



HSPVNRW

Zulassung von Fahrzeugen

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.09.2026

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt

- Bisweilen führen Personen, die nicht (mehr) im Besitz einer Fahrerlaubnis oder noch nicht einmal einer Prüfbescheinigung sind
 - sog. geschwindigkeitsreduzierte Klein-Pkw
 - nach Umbau geschwindigkeitsreduzierte Pkw in der Größenordnung eines zB Fiat Cinquecento.
- Nach deren Meinung handelt es sich nunmehr um zulassungs- und fahrerlaubnisfreie *motorisierte Krankenfahrstühle*.
- Im vorliegenden Fall hat der Fahrer die bbH seines Pkw auf 25 km/h reduziert und die Änderungen in die Zulassungsbescheinigung eintragen lassen. Danach wurde der Pkw abgemeldet und als motorisierter Krankenfahrstuhl versichert (Versicherungskennzeichen inklusive).

Es handelt sich
um einen fiktiven
Sachverhalt !

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt



Es handelt sich
um einen fiktiven
Sachverhalt !

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt

Reinigung Teil I (ugschein)		04.07.91.		2.1	4001	2.2	826	0132	L	2	9	01	P.2 P.4	9	/5250	T	25
55/08-00030		J	01	4	0200				18	3408			19	1494			
D Bundesrepublik Deutschland		E	ZFA141A000			3	8		20	1420			G	700			
/ Osvedčenie o registrácii - Časť I / Registrierbescheinigung, Teil I / свідоцтво про реєстрацію, Частина I / Certificat d'immatriculation, Partie I / / Registrācijas apliecība, I. daļa / Is / Foglalmi engedély, I. rész / I Part / Kenakatanbewijs, Deel I / Certificado de matrícula, Parte I / I / Prometno dovoljenje, Del I / I / Registreringsbeviset, Del I		D.1	141 A						12	-		13	-		Q	-	
RD 55		D.2	-						V.7	-		F.1	1150		F.2	1150	
		D.3	-						7.1	580		7.2	630		7.3	-	
			-						8.1	580		8.2	630		8.3	-	
			-						U.1	72P		U.2	-		U.3	65	
			-						O.1	-		O.2	-		S.1	4	
		2	FIAT (I)						15.1	135R13 68S						S.2	-
		5	PERSONENKRAFTWAGEN						15.2	135R13 68S							
			GESCHLOSSEN						15.3	-							
		V.9	-						R	ROT						11	3/-
		14	EMISSIONSKL. NICHT BEK.						K	B682/3*-							
		P.3	Benzin						6	17.04.91						17	A
		10	0001	143	0088	P.1	770		15	UZ501178							
		22	Ziff.15.1/15.2 a.gen.:155/65R13 68S.*Ziff.P.2/P.4:Leis														
			tungs- u.Geschwind.-Reduzierung mit elektron.Drehzahlb														
			egrenz.;Drehzahlbegrenzer u.Zuendspule in m. TUE7 verp														
			lombt.Stahlblechkassette, nur 1. u.2. u.Rw.-Gang schal														
			tbar, Verschlussdeckel f.Getriebeschalt. mit Abrissssch														
			raube befestigt.*Aufl.:Fz.ist mit drei Geschwind.-Schi														
			ldern "25" zu kennz., Groesse gem. §58StVZO														

03.06.2000

Item:
Anmeldung wird nicht als Eigentümer des

Es handelt sich
um einen fiktiven
Sachverhalt !

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Inhaltsverzeichnis

I. Klassifizierung

II. Zulassungsrechtliche Prüfung

III. Fahrerlaubnisrechtliche Prüfung

IV. Versicherung

V. Steuer

VI. Literatur



Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



I. Klassifizierung



Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Klassifizierung

- Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein Kfz, dass nach seiner Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte oder gebrechliche Personen bestimmt und geeignet ist.

Art. 4 II iVm Anhang I VO (EU) Nr. 168/2013 (vgl. StVZO Anl. XXIX)

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Klassifizierung

- **VO (EU) Nr. 168/2013**
 - **Die Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge**
 - **mit einer bbH 6 km/h**
 - **die ausschließlich zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind.**

Art. 2 lit. a) u. b) VO (EU) Nr. 168/2013

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Klassifizierung

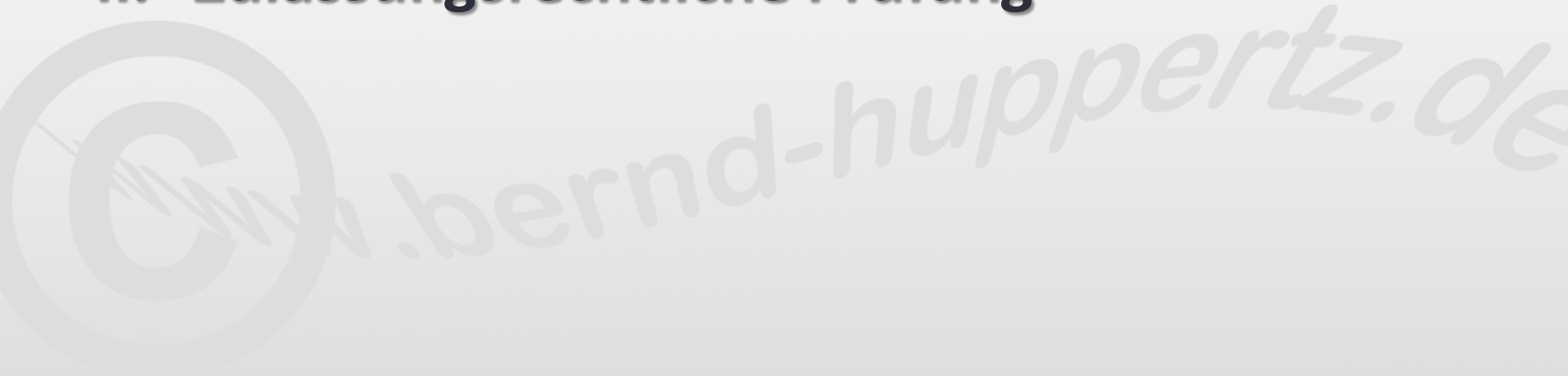
- 3. Führerscheinrichtlinie
- 4. Führerscheinrichtlinie
 - Die Mitgliedstaaten können Spezialfahrzeuge zB für Behinderte von der Anwendung der Fahrerlaubnisklassen ausschließen.

Art. 4 V
3. FührerscheinRili
Art. 6 II
4. FührerscheinRili

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



II. Zulassungsrechtliche Prüfung



Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Normtext

- **Im Zulassungsrecht gilt immer noch das Territorialprinzip.**
- **Das Zulassungsrecht ist bisher nur in Teilbereichen u.a. durch die Rili 1999/37/EG über Zulassungsdokumente und die VO (EU) Nr. 168/2013 über die Typgenehmigung harmonisiert.**
- **Regelungen über das Zulassungsverfahren selbst sind von diesen Richtlinien und Verordnungen nicht umfasst.**
- **Motorisierte Krankenfahrstühle werden überdies von der VO (EU) Nr. 168/2013 nicht erfasst. Deshalb ist die Anwendung der Bestimmungen der FZV angezeigt.**

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr⁽¹⁾ sein Fahrzeug⁽²⁾ in Betrieb gesetzt⁽³⁾ hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen⁽⁴⁾ war.

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Zulassung

- Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Normtext

- Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.
- Fahrzeuge (Kfz und ihre Anhänger) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 1 I Satz 1 StVG; § 3 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Normtext

- Die Zulassung erfolgt auf Antrag [...] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.
- Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

§ 1 I Satz 2 StVG; § 3 I Satz 3 FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



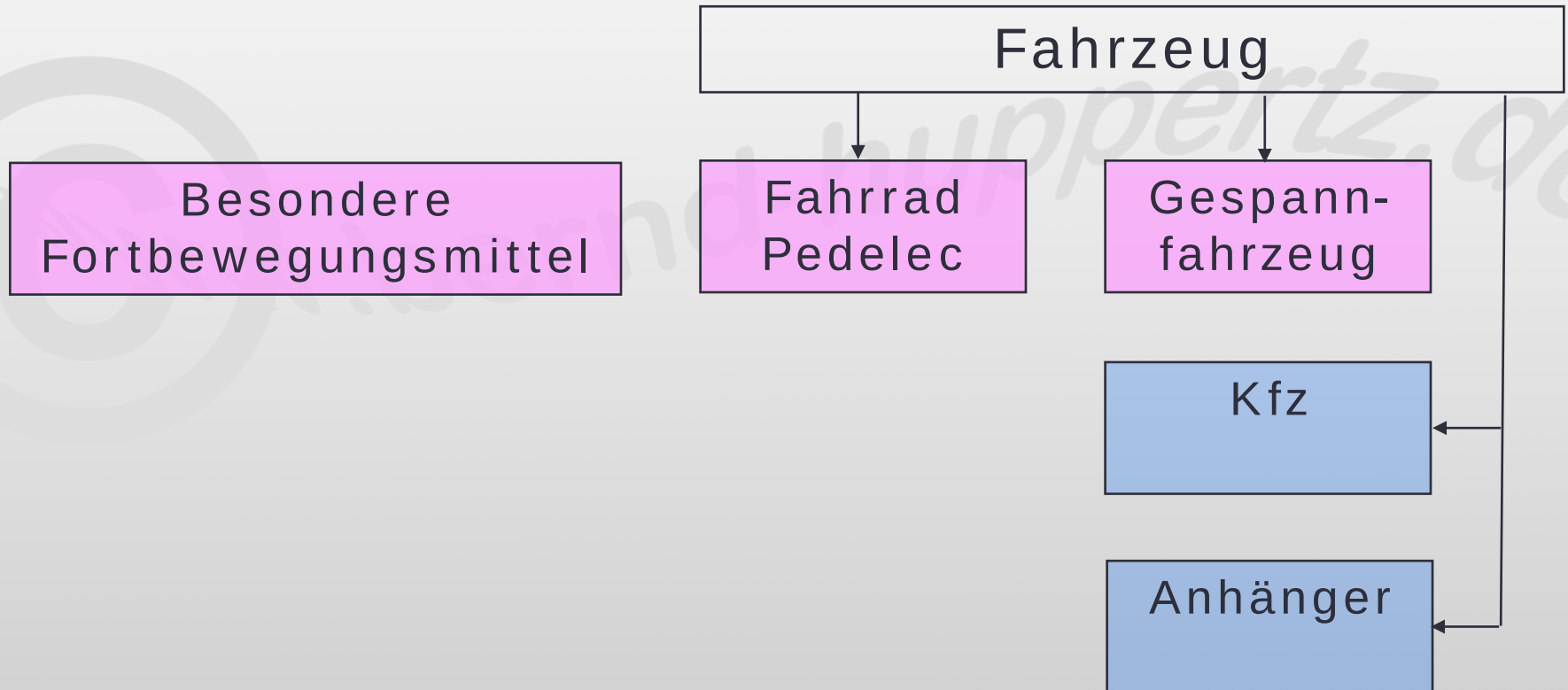
Normtext

- **Stehsatz:**

„Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.“

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Fahrzeug**
 - Ein Fahrzeug ist ein zur Fortbewegung geeigneter beweglicher landgestützter Gegenstand (mobile Verkehrsmittel).
 - Der Fahrzeugbegriff umfasst i.S.e. Oberbegriffs Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Kfz und Anhänger.

Legaldefinition § 2 Nr. 3 FZV

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein Fahrzeug.

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Besondere Fortbewegungsmittel**
 - Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht (!) motorbetriebene oder mit einem Hilfsmotor ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer $bbH \leq 6 \text{ km/h}$ sind nicht Fahrzeuge i.S.d. Verordnung.

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Besondere Fortbewegungsmittel**
 - **Schiebe- und Greifreifenrollstühle sind keine motorisierten Krankenfahrstühle, weil ...**
 - ... sie nicht motorbetrieben sind.**
 - ... Allerdings dürfen sie mit einem Hilfsmotor mit einer bbH 6 km/h ausgerüstet sein.**

§ 16 II StVZO

Der motorisierte Krankenfahrstuhl ist kein Besonderes Fortbewegungsmittel, da er motorbetrieben ist.

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Fahrrad**
 - Ein Fahrrad ist jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich (!) durch Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mithilfe von Pedalen oder Handkurbel, angetrieben wird.

Art. 1 lit. I) WÜ; § 63a StVZO

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Fahrrad**
 - **Motorisierte Krankenfahrstühle sind keine Fahrräder, weil ...**
 - ... sie nicht ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.**
 - ... Bei motorisierten Krankenfahrstühlen ist Elektroantrieb vorgeschrieben.**

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



- **Gespannfahrzeuge**
 - ... sind Fahrzeuge, die ihrer Einrichtung nach von Zugtieren gezogen werden.
 - **Pferdefuhrwerk**
 - **Ochsenkarren**

Art. 1 lit. I) WÜ; § 63a StVZO

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist kein Gespannfahrzeug

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz



- **Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.**
- **Nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.**

§ 1 II StVG; § 2 Nr. 1 FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz



- **Stehsatz:**

„Alles, was einen Motor hat, ist ein Kfz“.

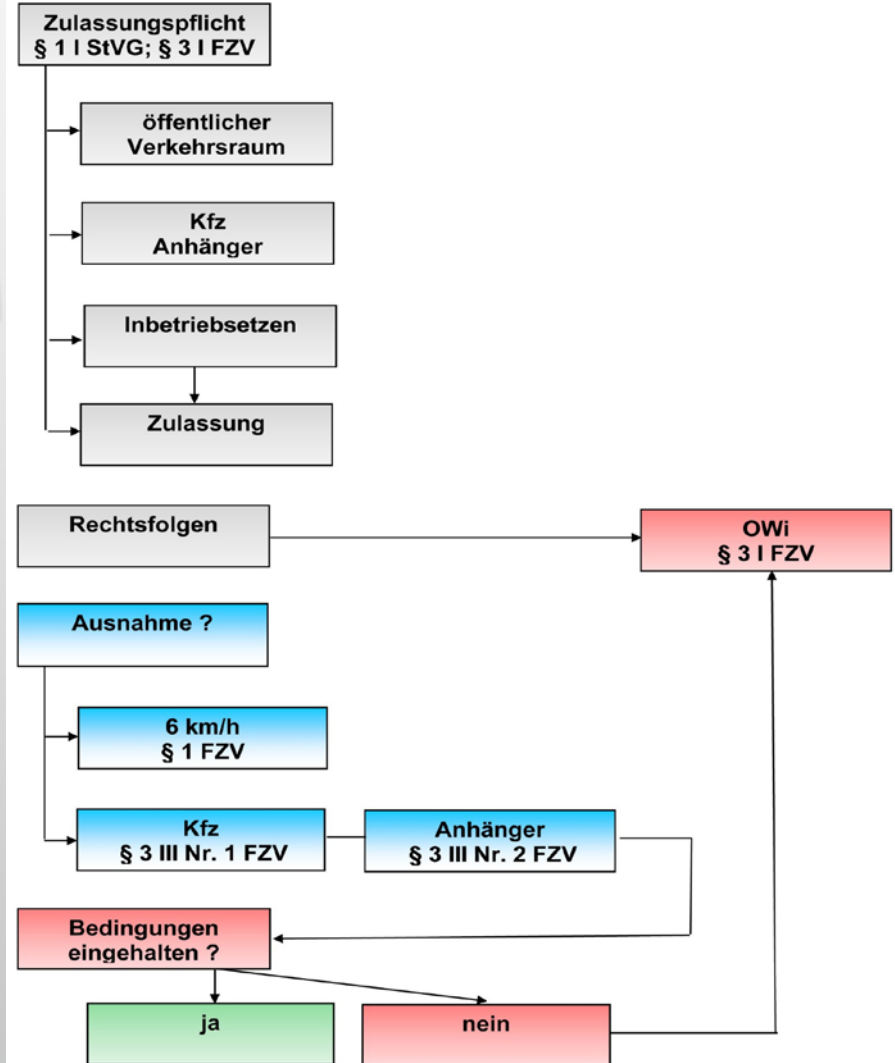
- **Entscheidend für die Eigenschaft eines Kfz ist allein die Einsatzfähigkeit des Motors unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich mit Hilfe des Motors betrieben wird.**

Hentschel/König/Dauer, Rn. 18 zu § 1 StVG

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

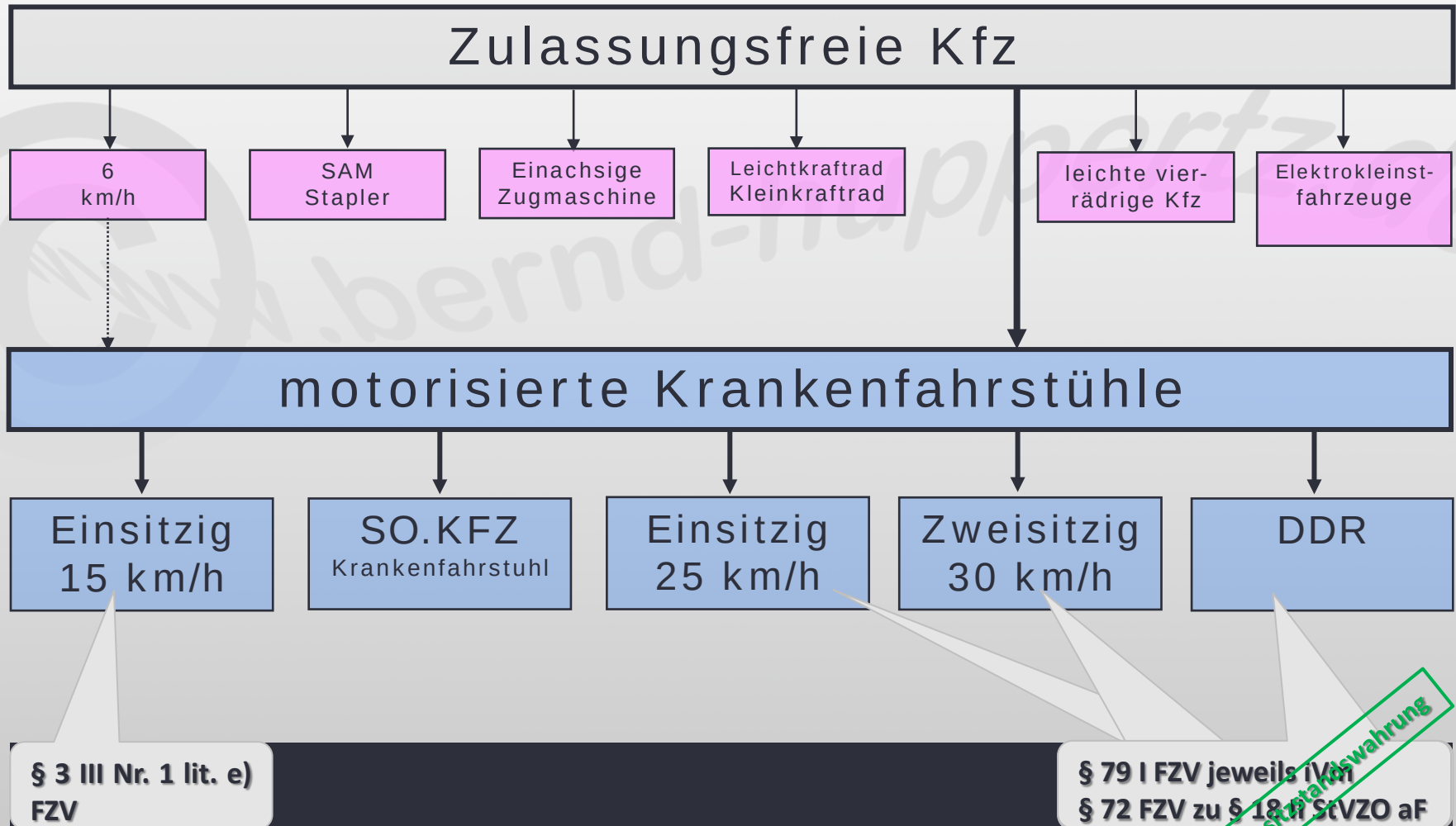
Klassifizierung

Prüfungsabfolge Zulassung



Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Kfz & Anhänger



Bestandswahrung

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Ausnahmen



1. Folgende Kfz

- a. SAM und Stapler
- b. Einachsige Iof Zugmaschinen
- c. Leichtkrafträder
- d. Zwei-/dreirädrige Kleinkrafträder
- e. **Motorisierte Krankenfahrstühle**
- f. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- g. Elektrokleinstfahrzeuge

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Ausnahmen

- **Motorisierte Krankenfahrstühle sind Fahrzeuge mit folgenden technischen Eigenschaften:**
 - Kfz
 - Elektroantrieb
 - nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt
 - Einsitzig
 - Leermasse ≤ 300 kg
 - zGM ≤ 500 kg
 - bbH ≤ 15 m/h
 - Breite ≤ 110 cm

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV iVm § 2 Nr. 13 FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 3 III Nr. 1 lit. e) FZV aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, ...
 - ... ist es kein motorisierter Krankenfahrstuhl iSd § 2 Nr. 13 FZV
 - ... muss der motorisierte Krankenfahrstuhl neu klassifiziert werden.

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV; § 3 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Rechtsfolgen



- Nach Auslesen der Zulassungsbescheinigung ergibt sich folgende Diskrepanz:
 - § 3 III Nr. 1 e) FZV fordert:
 - Kfz
 - Elektroantrieb
 - Bauart
 - Einsitzig
 - Leermasse ≤ 300 kg
 - zGM ≤ 500 kg
 - bbH ≤ 15 m/h
 - Breite ≤ 110 cm
 - Zulassungsbescheinigung:
 - Kfz
 - Verbrennungsmotor
 - Pkw-Ausstattung
 - 4 Sitze
 - Leermasse 700 kg
 - zGM 1150 kg
 - bbH 25 km/h

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV; § 3 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Rechtsfolgen

- Damit ist das Kfz kein motorisierter Krankenfahrstuhl iSd § 3 III Nr. 1 lit. e) FZV iVm § 2 Nr. 13 FZV.

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV iVm § 2 Nr. 13 FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Rechtsfolgen

- Jetzt gilt es zu prüfen, ob eine
 - Einzelgenehmigung
 - SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL
 - Ausnahmeregelung
 - Übergangsbestimmung
 - Besitzstandswahrung



vorliegt ?

§ 4 I FZV; § 79 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL

- Die Erteilung einer Typgenehmigung durch das KBA oder einer Einzelgenehmigung durch die Zulassungsbehörde hat Tatbestandswirkung.
- Das KBA schlüsselt motorisierte Krankenfahrstühle als „SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL“.
- Den Behörden ist es daher verwehrt, das Fahrzeug anders zu beurteilen.

VG Kassel VM 1994, 103
VG Hamburg NZV 2001, 143
a.A. VG Würzburg
BA 38 (2001), 304

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL



- Einzelgenehmigung erteilt

- Schlüsselung als SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL

- Erstmals in den Verkehr gekommen

08. Juli 2022

Gutachten

1 Fahrzeug- und Aufbauart	SOKFZ KRANKENFAHRSTUHL		Schlüssel-Nr.	2101
2 Fahrzeugherstellung	MICROCAR (F)			0901
3 Typ- und Ausführung	BONNY			000000
4 Fahrzeug-Ident.-Nr.	VH8SAGL5002F31417			
5 Antriebsart	OTTO	01	6 Höchstgeschwindigkeit km/h	X30 25
7 Leistung kW bei min ⁻¹	K3/5700	8 Hubraum cm ³	49	
9 Nutz- oder Antriebsgewicht kg	-	10 Rauminhalt des Tanks m ³	-	
11 Sitz-/Liegeplätze	-	12 Sitzplätze einschl. Fahrerpl. u. Notf.	2	
13 Maße über alles mm	Länge 2480	Breite 1285	Höhe 1400	
14 Leergewicht kg	275	15 Zul. Gesamtgewicht kg	450	
16 Zul. Gesamtgewicht kg	320		370	
17 Räder und/oder Gleisketten	1	18 Zahl der Achsen	2	19 davon ange- triebene Achsen
20 vorn	4.00-10			
21 mittig und hinten	4.00-10			
22 oder vorn	-			
23 mittig und hinten	-			
Überdruck am Bremsanschluß	24 Einleitungs- trennze	bar	25 Zweiteilungs- trennze	bar
26 Anhängerkupplung DIN 750 - Form und Größe	-	27 Anhängerkuppl. Prüfzeichen	-	
28 Anhängerlast kg bei Anhänger mit Bremse	-	29 bei Anhänger ohne Bremse	-	
30 Lärmwert dB (A)	94P	31 Fahr- getusch dB (A)	73	
32 Tag der ersten Zulassung	24.09.1985			

§ 4 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL

- Nach Auslesen der Zulassungsbescheinigung kann sich der Fahrer nicht auf die Genehmigung als „SO.KFZ KRANKENFAHRSTUHL“ berufen:
 - Die erforderliche Eintragung einer etwaigen Einzelgenehmigung durch die zuständige Zulassungsbehörde fehlt.

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch:
 - Fahrzeuge, die nach § 18 II StVZO in der bis zum 28.02.2007 geltenden Fassung der Zulassungspflicht oder dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und die vor dem 01.03.2007 erstmals in den Verkehr kamen bleiben weiterhin zulassungsfrei.

Besitzstandswahrung

§ 79 I FZV (Besitzstandswahrung)

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Erstmals in den Verkehr gekommen
 - *„Maßgebend ist, wann das Fahrzeug erstmals im öffentlichen Verkehr als Verbrauchsgut mit der erforderlichen Zulassung verwendet worden ist, also mit schwarzen, grünen oder Sonderkennzeichen“ [...]*
 - *„oder in Betrieb genommen worden ist“*

Besitzstandswahrung

Hentschel/König/Dauer, Rn. 10 zu § 72 StVZO u. Rn. 29 zu § 3 FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch:
 - Kfz
 - Elektroantrieb
 - nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt
 - Einsitzig
 - Leermasse ≤ 300 kg
 - zGM ≤ 500 kg
 - bbH ≤ 15 km/h
 - Breite ≤ 110 cm
 - Heckmarkierungstafel nach der ECE-Regelung N. 69

§ 79 I FZV iVm § 18 II Nr. 5 StVZO aF (Besitzstandswahrung)

Besitzstandswahrung

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Als motorisierte Krankenfahrstühle auch:
 - Kfz
 - nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt
 - höchstens 2 Sitze
 - Leermasse ≤ 300 kg
 - $bbH \leq 30$ km/h
 - bis zum 30.06.1999 erstmals in den Verkehr gekommen
 - Fahrerlaubnisrechtlich: ausschließliche Nutzung durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen

§ 79 I FZV iVm § 72 Nr. 2 StVZO zu § 18 II Nr. 5, 1. Alt. StVZO aF (Besitzstandswahrung)

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch:
 - Kfz
 - nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt
 - einsitzig
 - Leermasse ≤ 300 kg
 - $bbH \leq 25$ km/h
 - Vor dem 01.09.2002 erstmals in den Verkehr gekommen

§ 79 I FZV iVm § 72 Nr. 2 StVZO zu § 18 II Nr. 5, 1. Alt. StVZO aF (Besitzstandswahrung)

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Besitzstandswahrung



- Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch:
 - Motorisierte Krankenfahrstühle nach dem Recht der ehemaligen DDR
 - vor dem 28.02.1991 erstmals in den Verkehr gekommen

§ 79 I FZV iVm Einigungsvertrag Anl. 1, Kap. XI B III Nr. 2 (22) (Besitzstandswahrung)

Besitzstandswahrung

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Besitzstandswahrung

- Nach Auslesen der Zulassungsbescheinigung kann sich der Fahrer auf keine der vorgenannten Regelungen zur Besitzstandswahrung berufen:
 - In allen Fällen ist die Leermasse überschritten.
 - In allen Fällen ist die Anzahl der Sitzplätze überschritten.
 - Das Kfz unterfällt nicht dem Recht der ehemaligen DDR.

Besitzstandswahrung

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Klassifizierung

- Bei dem vorgeblichen motorisierten Krankenfahrstuhl könnte es sich um ein zulassungsfreies Kfz der Fahrzeugklasse L6e (leichtes vierrädriges Kfz) handeln?



§ 3 III Nr. 1 lit. f) FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Rechtsfolgen

- Nach Auslesen der Zulassungsbescheinigung ergibt sich folgende Diskrepanz:

- § 3 III Nr. 1 f) FZV fordert:

- Kfz
- Hubraum 50 ccm
- höchstens 2 Sitze
- Leermasse ≤ 425 kg
- bbH ≤ 45 m/h

- Zulassungsbescheinigung:

- Kfz
- Hubraum 770 ccm
- 4 Sitze
- Leermasse 700 kg
- bbH 25 km/h

§ 3 III Nr. 1 lit. f) FZV; § 3 I FZV

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Rechtsfolgen

- Damit ist das Kfz kein leichtes vierrädriges Kfz iSd § 3 III Nr. 1 lit. f) FZV iVm § 2 Nr. 12 FZV iVm Art. 4 II lit. f) VO (EU) Nr. 168/2013.

§ 3 III Nr. 1 lit. f) FZV iVm § 2 Nr. 12 FZV iVm Art. 4 II lit. f) VO (EU) Nr. 168/2013

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl



Klassifizierung

- Bei dem vorgeblichen motorisierten Krankenfahrstuhl handelt es sich um ein Kfz der Fahrzeugklasse M1 (vulgo: Pkw)
 - Zulassungspflicht
 - Fahrerlaubnispflicht
 - Steuerpflicht
 - Versicherungspflicht

Pkw als motorisierter Krankenfahrstuhl

Literatur

- *Huppertz*, Fahrerlaubnisfreie motorisierte Krankenfahrstühle, NZV 2003, 460;
- *Huppertz*, Motorisierte Krankenfahrstühle in der neuen FeV, DAR 2014, 62;
- *Jung*, Klein-Pkw und Fahrerlaubnis, PVR 2002, 62;
- *Kalus/Pentner*, Motorisierte Krankenfahrstühle, VD 2007, 258;
- *Kramer*, Fahrerlaubnisrechtliche Anforderungen an einen motorisierten Krankenfahrstuhl, VD 2000, 25;
- *Schäler*, Motorisierte Krankenfahrstühle: Problemfall Pkw, VD 2016, 14;
- *Schäpe*, Der motorisierte Krankenfahrstuhl im Fahrerlaubnisrecht, DAR 1999, 426;
- *Schäpe*, Problemfall Krankenfahrstuhl, VD 2002, 211;
- *Schlund*, Motorisierter Krankenfahrstuhl als Umgehungstatbestand für Führerscheinlose?, DAR 2000, 562;
- *Weibrecht*, Fahrerlaubnisrecht, Verordnung zur Änderung der FeV vom 7.8.2002, NZV 2002, 554;
- *Weibrecht*, Motorisierte Krankenfahrstühle, VD 2002, 207
- *Ternig*, Motorisierter Krankenfahrstuhl, NZV 2022, 559



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz